

Reglement der Pflegeschule Glarus

(Erlassen vom Regierungsrat am 20. April 2004)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrundlage

Gestützt auf den Beschluss der Landsgemeinde vom 10. Mai 1970¹⁾ führt der Kanton eine Pflegeschule.

Art. 2

Auftrag

Die Pflegeschule Glarus vermittelt die Ausbildung zum Diplomniveau II (DN II) und zur Fachangestellten Gesundheit (FAGE) gemäss Bestimmungen, Bildungsverordnung und Bildungsplan des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

Art. 3

Aufnahme FAGE

¹ Die Aufnahme setzt voraus:

- a. Abschluss der 3. Sekundarklasse oder der 3. Realklasse;
- b. Bestehen einer Aufnahmeprüfung;
- c. körperliche, schulische und charakterliche Eignung;
- d. Höchstalter 40 bei Schulbeginn.

² Die Aufnahmeprüfung kann bei entsprechender Vorbildung reduziert werden.

³ Eine allfällig andernorts, durch ein ähnliches Selektionsverfahren erfolgte Aufnahme, kann angerechnet werden.

Art. 4

Aufnahme DN II

Die Aufnahme setzt voraus:

- a. DN I;
- b. Aufnahmegespräch;
- c. Referenzen Praxis und abgebende Schule;
- d. Bewerbende im Angestelltenverhältnis: Anstellungs- und Ausbildungsqualitätsnachweis.

Art. 5

Ausbildungsbedingungen

¹ Die Kurse beginnen im Herbst.

¹⁾ GS VIII A/212/1

² Die Ausbildungsbedingungen sind in der Schul- und in der Promotionsordnung geregelt.

II. Organisation

Art. 6

Aufsicht

Die Pflegeschule Glarus untersteht der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Art. 7

Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig:

- a. für den Erlass und die Aenderung des Schulreglementes und der Promotionsordnung;
- b. für die Wahl der Schulkommission;
- c. für die Wahl der Schulleitung und der Berufsschullehrer im Gesundheitswesen sowie die Festsetzung der entsprechenden Besoldungen.

Art. 8

Zuständiges Departement

Das Departement ist zuständig:

- a. für die Antragstellung an den Regierungsrat für Geschäfte nach Artikel 7;
- b. für die Entgegennahme von Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht der Pflegeschule Glarus zuhanden von Regierungsrat und Landrat;
- c. für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Schulkommission.

Art. 9

Schulkommission

¹ Die Schulkommission, der ein Chefarzt des Kantonsspitals, ein Vertreter der Spitalverwaltung und ein Vertreter des Pflegedienstes angehören sollen, besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Weitere Sachverständige können beigezogen werden.

Art. 10

Aufgaben der Schulkommission

Der Schulkommission fallen neben der unmittelbaren Aufsicht über die Schule folgende Obliegenheiten zu:

- a. Vollzug des Schulreglementes;
- b. Erstellung einer Promotionsordnung;
- c. Erlass einer Schulordnung;

- d. Genehmigung der Stellenbeschriebe und Funktionendiagramme von Schulleitung und allen Mitarbeitenden im Schulteam;
- e. Unterstützung der Schulleitung;
- f. Wahl der Schulassistenten und der Lehrbeauftragten nach Anhören der Schulleitung und Festsetzung der Entschädigungssätze;
- g. Genehmigung des Ausbildungsprogrammes;
- h. Prüfung und Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- i. Aufnahme und Entlassung von Schülern auf Antrag der Schulleitung;
- k. Abschluss von Verträgen mit Aussenstationen gemäss den Vorschlägen der Schulleitung;
- l. laufende Orientierung des Departements durch Zustellung der Kommissionsprotokolle und der Verträge mit Aussenstationen.

Art. 11

Schulleitung

¹ Die Schulleitung wird einem Schulleiter oder einer Schulleiterin übertragen.

² Der Schulleiter oder die Schulleiterin trägt die Verantwortung für den gesamten Schulbetrieb.

³ Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem Stellenbeschrieb festgelegt.

Art. 12

Schulräume

Der Regierungsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule die Unterrichts-, Verwaltungs- und Unterkunftsräume.

Art. 13

Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals richten sich nach dem Gesetz vom 5. Mai 2002 über das Personalwesen¹⁾.

² Die Besoldung des hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrpersonals richtet sich nach den Bestimmungen des Lehrpersonals an der kantonalen gewerblichen Berufsschule²⁾.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 8. Juni 1999 über die Pflegeschule Glarus.

¹⁾ GS II A/6/1

²⁾ GS II C/4/1

Art. 15

Uebergangsbestimmungen

¹ Für die Ausbildung zum DN I erfolgen keine Aufnahmen mehr.

² Der letzte Ausbildungsgang endet mit dem Schuljahr 2005/2006.